



HVBG

HVBG-Info 24/1999 vom 06.08.1999, S. 2295 - 2300, DOK 754.23/017-OLG

**Zum Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit im Sinne von § 640 Abs. 1 RVO - Urteil des Brandenburgischen OLG vom 16.03.1999 - 2 U 87/98**

Zum Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit im Sinne von § 640 Abs. 1 RVO (= § 110 Abs. 1 SGB VII);  
hier: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom  
16.03.1999 - 2 U 87/98 -

Die Parteien stritten dem Grunde nach um die Rückgriffsansprüche für Versicherungsleistungen, die die Klägerin (Tiefbau-Berufsgenossenschaft) anlässlich eines Arbeitsunfalles für einen Arbeitnehmer erbracht hat.

Rückgriffsansprüche wurden geltend gemacht, weil der Fahrer trotz offensichtlicher Übermüdung und dadurch bedingten mehrfachen Schlingerns des von ihm geführten Kleintransporters mit Einachsanhänger die Fahrt nicht unterbrochen habe.

Das Brandenburgische OLG hat in seinem Urteil vom 16.03.1999 - 2 U 87/98 - bestätigt, dass darin eine grobe Fahrlässigkeit (§ 640 Abs. 1 RVO) zu sehen ist. Bemerkenswert ist in dieser Entscheidung auch, daß gegenüber dem Verschulden im Sinne der groben Fahrlässigkeit (§ 640 Abs. 1 RVO) die Tatsache, dass der Zeuge S. (an diesen hat die BG UV-Leistungen erbracht) nicht angeschnallt war, zurücktritt.